

Bundesland

Wien

Kurztitel

Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirates

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 44/1985 aufgehoben durch LGBl. Nr. 8/2017

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

28.01.1998

Außerkrafttretensdatum

27.02.2017

Text

§ 5. Zur Ausübung seiner Tätigkeit hat der Beirat eine Geschäftsordnung zu beschließen; diese bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung diesem Gesetz nicht widerspricht.